Informationsvorlage OGN/2026/0042	**Ortsgemeinderat Niederwerth**

Ersteller: Ortsgemeinderat Niederwerth – Fachbereich 3 - Bürgerdienste -	Erstellungsdatum: 07.10.2026

Beratungsreihenfolge/ Gremium	Datum	Status
Ortsgemeinderat Niederwerth	10.11.2026	öffentlich

Parkraumbewirtschaftung innerhalb der Ortsgemeinde Niederwerth

Sachverhalt:

Auf die korrespondierende Informationsvorlage für den Ortsgemeinderat Niederwerth zur Sitzung am 08.09.2026 und die Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung am 12.05.2026 wird Bezug genommen und als bekannt vorausgesetzt.

Aus der Sitzung vom 08.09.2026 wurden ergänzende Anregungen an die Verwaltung gerichtet, die mit dieser Vorlage beantwortet werden sollen.

Gewünscht ist eine Klarstellung, dass Parkberechtigungsscheine an alle Interessenten veräußert werden müssen. Eine Beschränkung auf Anwohner oder andere eingrenzbare Personengruppen ist unzulässig. Hierzu wird auch auf die Mitteilung an den Ortsgemeinderat vom 12.05.2026 verwiesen, in der dieses Themenfeld beleuchtet wurde.

Der Ortsgemeinderat Niederwerth bittet um Überprüfung, ob die Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheibe auch zeitlich (beispielsweise nur von 08 Uhr bis 20 Uhr) eingegrenzt werden kann, um ein Umsetzen von Kraftfahrzeugen nachts zu vermeiden.

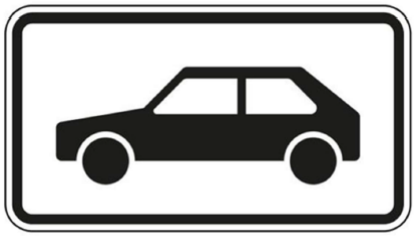
Grundsätzlich besteht die rechtliche Möglichkeit die Parkraumbewirtschaftung zeitlich einzugrenzen. Die Schilderkombination an den Einfahrten in die Zone wäre sodann:



VZ 290.1 „Beginn eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone“



VZ 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“



VZ 1010-58 „PKW“



VZ 1040-32 „Parkscheibe 4 Stunden



VZ 1040-30 „Zeitliche Beschränkung Uhrzeit“
(Zeiten hier nur beispielhaft)

In der Wahrnehmung der Verwaltung besteht tagsüber innerhalb der Ortsgemeinde Niederwerth kein großer Parkraumdruck. Parkmöglichkeiten sind im Regelfall in akzeptabler Distanz aufzufinden und auch nutzbar. Vielmehr könnte gegebenenfalls ein möglicher Parkraumdruck in Zeiten bestehen, in denen die Anwohner nicht auf der Arbeit sind (werktags abends und in den Nachtstunden, sowie am Wochenende).
Die Sinnhaftigkeit der zeitlichen Eingrenzung täglich von beispielsweise 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr muss hier dezidiert mit dem Parkbedürfnis abgewogen werden. Zumindest an Werktagen ist tagsüber die Frage aufzuwerfen, ob die Maßnahme erforderlich ist, um Parkraum verfügbar zu halten, da der Effekt der Fluktuation von Kraftfahrzeugen im Parkraum hauptsächlich in den Zeiten entstehen würde, in denen kaum Parkraumdruck vorhanden ist.

Bei der oben aufgezeigten Lösung ist der Grundsatz der Erkennbarkeit und Verständlichkeit (§ 39 Abs. 1 StVO) kritisch zu betrachten, da die maximal zulässige Schilderzahl (1 Hauptzeichen zzgl. 2-3 Zusatzzeichen) je Pfosten überschritten würde.
Ausnahmen sind möglich, sofern im Einzelfall aufgrund des logischen Aufbaus der Kombination der Beschilderung die Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

Darüber hinaus muss bei der Ausgestaltung einer Parkraumbewirtschaftung eine Kontrollierbarkeit seitens des Ordnungsamtes sichergestellt sein.

Eine Regelung mit Parkscheibe bedingt, dass bei einem Kontrollgang aktuell parkenden Fahrzeuge vornotiert werden müssten (bspw. anhand der Ventilstände der Reifen), um sodann nach Ablauf der maximalen Parkdauer bei einem

erneuten Kontrollgang feststellen zu können, ob das Kraftfahrzeug sich zwischenzeitlich bewegt hat.
Die personellen Kapazitäten reichen für eine engmaschige und durchgängige Kontrolle dieser Bewirtschaftungsform absehbar nicht aus.

gez.

_____

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar